

Fachamt: Stabsstelle Recht

Vorlage-Nr.: 2021-177/1

Datum: 13.07.2021

Beschlussvorlage

Polizeiverordnung gegen Umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Dem beigefügten Entwurf einer polizeilichen Umweltschutzverordnung wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz

Sachverhalt / Begründung:

Die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Eberbach vom 01.04.2001 ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Mittlerweile ist auch ein neues Polizeigesetz Baden-Württemberg verabschiedet worden. Durch Erlass einer neuen Verordnung soll dem durch die Praxis bestätigten Regelungsbedarf Rechnung getragen werden. Eine Handlungsunfähigkeit lag in der Zwischenzeit wegen der Geltung höherer gesetzlicher Regelungen nicht vor, doch gibt eine Polizeiverordnung den Ordnungsbehörden einen besseren Handlungsspielraum.

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der alten Fassung, ansonsten orientieren sie sich an der Musterverordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

- Neu übernommen wurden:
 - 1) § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
 - 2) § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
 - 3) § 13 Bienenhaltung

Die geänderten Zeiten in § 5 und § 19 orientieren sich an den Zeiten dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Anpassungen an höherrangiges Recht. Die Gegenüberstellung alter und neuer Verordnung ist in der Anlage beigefügt.

Begründung

Zu 1) Wiederholte Vorkommnisse und Beschwerden machen eine Regelung in der Polizeiverordnung erforderlich, da sich gezeigt hat, dass eine einfache Beschilderung nicht ausreichend ist.

Zu 2) In der Pandemiezeit kam es wiederholt zur zweckwidrigen Nutzung öffentlicher Brunnen zum Baden. Die Regelung soll ein Einschreiten ermöglichen.

Zu 3) wegen der Zunahme von Hobbyimkern auch im Stadtgebiet soll der Gefährdungsmöglichkeit von Wegebenutzern und Anliegern Rechnung getragen werden können.

In diesen Fällen wird Handlungsbedarf gesehen.

Hinweis zum Inkrafttreten

Die Verwaltung schlägt vor, die Polizeiverordnung zum 1. August 2021 in Kraft treten zu lassen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Synopse Polizeiverordnung alte Fassung 2001 und neue 2021
2. Neue Polizeiverordnung